

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt. **Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.** Vereinsinhalte müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 13

Sonnabend, den 1. April

1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.**

Landsturm-Nachmusterung und Aushebung im Aushebungsbezirke Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt I und II.

Der kommandierende General hat die Nachmusterung und Aushebung I. aller garnison- und arbeitsverwendungsfähigen und zeitig untauglichen Mannschaften des Landsturms I. Aufgebots und des ungebildeten Landsturms II. Aufgebots bis einschließlich des Jahrgangs 1872, sowie II. aller gebildeten und ungebildeten garnison- und arbeitsverwendungsfähigen und zeitig untauglichen Mannschaften der früher als dauernd untauglich Bezeichneten (Reichsgesetz vom 4. 9. 1915) der Jahrgänge 1895 bis 1876, angeordnet.

Hiervon werden betroffen:

- alle dauernd garnisonverwendungsfähigen;
- alle zeitig garnisonverwendungsfähigen;
- alle garnisonverwendungsfähigen;
- alle dauernd arbeitsverwendungsfähigen;
- alle zeitig arbeitsverwendungsfähigen;
- alle arbeitsverwendungsfähigen;
- alle zeitig garnison- und arbeitsverwendungsfähigen;
- alle bis zur nächsten Musterung oder auf unbestimmte Zeit zurückgestellten;
- alle deren Entscheidung in den bisherigen Musterungsterminen ausgefällt und die bisher noch nicht nachgemustert worden sind.

Zu den in a) bis h) genannten Personen gehören auch diejenigen, die die Entscheidung Infanterie B oder B Infanterie erhalten haben. (Das sind alle die, welche die Entscheidung „C Arb.-Dienst“, „Schreiber, Techniker, Arzt, Tierarzt, Sattler, Schlosser, San.-Dienst“ usw. erhalten haben.)

Außerdem haben an dieser Musterung alle diejenigen teilzunehmen, die aus irgend einem Grunde bisher an einer Musterung nicht teilgenommen haben.

Ausgenommen von dieser Nachmusterung bleiben dagegen:

- der Jahrgang 1897, sowie die Bahn- und Postbeamten;
- die sämtlichen vorstehend Betroffenen, die nach dem 1. Februar 1916 vier Monate und länger zurückgestellt oder nach dem 1. Februar 1916 auf 4 Monate oder länger für zeitig untauglich befunden worden sind;
- die Militärpflichtigen, das sind diejenigen, die im Januar 1916 durch die Erfahungskommission gemustert worden sind;
- diejenigen, die einberufen waren.

Die sämtlichen Betroffenen haben sich zu der vorgeschriebenen Nachmusterung und Aushebung an den nachbezeichneten Tagen und Zeiten in reinlichem und nüchternem Zustande einzufinden.

Musterungsbezirk Siegmars.

Lehrmanns Gasthof

Sonnabend, den 1. April 1916, vormittags 7/8 Uhr:

Für die Ortschaften: Gröna und Mittelbach;

Montag, den 3. April 1916, vormittags 7/8 Uhr:

Ortschaften Neukirchen und Kottluff;

Dienstag, den 4. April 1916, vormittags 7/8 Uhr:

Ortschaften: Neustadt, Reichenbrand und Stelzendorf;

Mittwoch, den 5. April 1916, vormittags 7/8 Uhr:

Ortschaften: Leukersdorf, Schönau und Wilsenbrand;

Donnerstag, den 6. April 1916, vormittags 7/8 Uhr:

Ortschaften: Markersdorf und Siegmars.

Musterungsbezirk Limbach.

Schweizerhaus

Freitag, den 7. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Für die Stadt Limbach die Jahrgänge 1894 bis 1879;

Sonnabend, den 8. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Stadt Limbach die Jahrgänge 1878 bis 1872;

Montag, den 10. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Ortschaften: Dratsdorf, Fichtigthal, Helmersdorf, Niederfrohna und Rabenstein;

Dienstag, den 11. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Ortschaften: Bräunsdorf, Götza und Oberfrohna;

Mittwoch, den 12. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Ortschaften: Röhrsberg und Wittgenesdorf;

Donnerstag, den 13. April 1916, vormittags 7 Uhr:

Ortschaften: Rändler, Mittelrohna und Piesha.

Besondere Vorladung ergeht nicht.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft wohnen und ihren Zugang oder ihren Wohnungswechsel zur Aufnahme in die Landsturm-Rolle bzw. Verichtigung derselben nicht angezeigt haben, haben an den für ihren Ort bestimmten Tag an der Nachmusterung teilzunehmen. Sie haben sich vor Beginn der Musterung im Musterungszimmer zu melden.

Am 13. April 1916 wird über die vorliegenden Reklamationen Entscheidung getroffen. Dahingehende Besuche sind bereits jetzt durch den Stadtrat oder den Gemeindevorstand einzureichen.

Wer zur Musterung nicht erscheint, hat zwangweise Vorführung und nachträgliche außertermintliche Musterung, sowie Bestrafung zu gewärtigen.

Chemnitz, am 21. März 1916.

Der Zivilvorsteher der königlichen Erfahungskommission Chemnitz-Land, sowie Chemnitz-Stadt I und II.

Nahrungsmittelverkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet der Einzelverkauf von Nahrungsmitteln im hiesigen **Freibant-Lokal** gegen Vorlegung der **Brotmarkenhefte** wie folgt statt:

Montag, den 3. April 1916

Brotmarkenheft Nr. 801 — 1200 nachm. von 2 — 3 Uhr,

401 — 800 „ „ 3 — 4 Uhr,

1 — 400 „ „ 4 — 5 Uhr.

Verkauft werden

Milch (Kondensmilch) 1 Maß 75 Pfg.

Zucker, gemahlen 1/2 kg 30 Pfg.

Speck, geräuchert 1/2 kg 240 Pfg.

Dienstag, den 4. April 1916

findet **Heringsverkauf** à Stück 22 Pfg. bez. 20 Pfg. im Strickerhausraum (hintern Rathaus) wie folgt statt:

Brotmarkenheft Nr. 601 — 1200 nachm. von 2 — 3 Uhr,

1 — 600 „ „ 3 — 4 Uhr.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, vorstehende Zeiten genau einzuhalten.

Die Abgabe von Nahrungsmitteln erfolgt nur für eine Haushaltung und ist daher der Einkauf für eine andere Haushaltung nicht zulässig.

Der geringen Vorräte halber kann von Zucker ein Pfund und von Speck nur 1/2 Pfund an eine Haushaltung abgegeben werden.

An Butterzeuger wird Speck nicht abgegeben.

Wegen Mangels an Kleingeld wird erneut darauf hingewiesen, daß abgezähltes Geld mitzubringen ist, anderenfalls die Käufer zurückgewiesen werden.

Reichenbrand, am 29. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 30. März 1916.

Die Gemeindevorstände.

Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren.

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesrates zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 in Verbindung mit Ziffer 4 unter b der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 werden nach Gehör der Preisprüfungsstelle die **Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz**, ausschließlich der Stadt Limbach, wie folgt festgesetzt:

I. Frisches Fleisch.

Frishes Schweinefleisch (Kamm, Rücken, Keule und Blatt) für das Pfd. 2,10 \mathcal{M}
Bauch „ „ „ „ „ „ „ „ 1,90 \mathcal{M}
Speck „ „ „ „ „ „ „ „ 2,10 \mathcal{M}
Schmer „ „ „ „ „ „ „ „ 2,10 \mathcal{M}
Kopf „ „ „ „ „ „ „ „ 1,00 \mathcal{M}
Schweineknochen (Spiz. mit Dikbein) „ „ „ „ „ „ „ „ 1,00 \mathcal{M}
Beim Frischverkauf des Fleisches sind sogenannte Zulagen über die eingewachsenen Knochen hinaus verboten.

II. Verarbeitetes Fleisch.

a. Pökelfleisch
Pökelfleisch (Kamm, Rücken, Keule und Blatt) für das Pfd. 2,20 \mathcal{M}
Bauch „ „ „ „ „ „ „ „ 1,90 \mathcal{M}
Speck „ „ „ „ „ „ „ „ 2,10 \mathcal{M}
Kopf „ „ „ „ „ „ „ „ 1,00 \mathcal{M}
Schweineknochen (Spiz. mit Dikbein) „ „ „ „ „ „ „ „ 1,00 \mathcal{M}

b. geräuchertes Fleisch.

Geräuchertes Fleisch (Kamm, Rücken) für das Pfd. 2,30 \mathcal{M}
Bauch „ „ „ „ „ „ „ „ 2,00 \mathcal{M}

Vorstehende Preise sind nur für **beste Ware** zulässig, für andere sind niedrigere Preise zu fordern. Abweichungen im Preise nach unten sind ohne weiteres zulässig.

§ 2. Diese Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten werden. Es ist aber gestattet, Bruchteile von Pfennigen nach oben abzurunden.

§ 3. Verkäufe von durch Vermittlung des Kommunalverbandes von den Gemeinden bezogenen Auslandspeckes und Schweineschmalzes fallen nicht unter diese Preisfestsetzung.

Für ausländisches Schweineschmalz und für ausländischen rohen Speck hat der unterzeichnete Kommunalverband besondere Preise festgesetzt. Sie sind letztmalig mit Bekanntmachung vom 10. März 1916 — Chemnitzer Tageblatt vom 12. März 1916, Nr. 71 — veröffentlicht worden.

§ 4. Andere Arten von Schweinefleischwaren als die in § 1 aufgeführten, z. B. Schweinebraten im Aufschnitt, dürfen weder hergestellt noch verkauft werden, ausgenommen von auswärtig bezogenen inländische Feinkostwaren; doch dürfen diese Feinkostwaren nicht von Fleischern und Gewerbetreibenden verkauft werden, die selbst Wurstwaren herstellen.

§ 5. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Neben dieser Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 5. Februar 1916 — Chemnitzer Tageblatt vom 6. Februar 1916, Nr. 36 — außer Kraft.

Chemnitz, am 16. März 1916. 937 K F II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Brandversicherungsbeiträge.

Am 1. April d. J. sind die **Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin 1916** mit 1 Pfg. von jeder Versicherungseinheit für die Gebäude sowie für Stückbeiträge und mit 1/2 Pfg. für maschinelle Betriebsgegenstände fällig.

Mit diesem Termin wird die Reichsstempelabgabe für denselben Zeitraum, für den die Brandversicherungsbeiträge zu entrichten sind, mit erhoben.

Reichenbrand, am 27. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Kartoffelverforgung.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat die Regelung der Kartoffelabgabe wie folgt festgesetzt:

1. Die Kartoffeln dürfen nur so an die einzelnen Haushaltungen abgegeben werden, daß der Bedarf auf 14 Tage gedeckt wird. Eine Abgabe darüber hinaus ist unter allen Umständen unzulässig.

2. Bei der Berechnung des Bedarfes sind bei den Minderbemittelten, das sind alle diejenigen, für die Butterkarten B ausgestellt sind, 1 Pfund auf den Kopf und Tag, bei den nicht Minderbemittelten 4 Pfund auf den Kopf und die Woche zu rechnen.

Die bei den nicht Minderbemittelten ersparten Mengen sind an die Minderbemittelten, insbesondere die Schwerarbeitenden, auf Antrag nach Ermessen der Gemeindebehörde abzugeben.

3. Die bereits seit dem 15. März 1916 an die Einzelnen seitens der Gemeindebehörde abgegebenen Kartoffeln sind auf den Bedarf anzurechnen.

4. Diese Bestimmungen gelten nur für die vom Kommunalverband den Gemeinden zugestellten Kartoffeln, also nicht für die Landwirtschaft.

Reichenbrand, am 29. März 1916. Der Gemeindevorstand.

Brandfassenbeiträge betr.

Die am 1. April d. J. fällig gewordenen **Brandfassenbeiträge 1. Term. 1916** sind bis längstens den 10. April 1916

an die hiesige Steuerkasse abzuführen. Der Gemeindevorstand.

Schulgeld betr.

Der am 6. d. M. fällige **1. Termin Schulgeld 1916** ist bis längstens den 20. April 1916

an die hiesige Steuerkasse abzuführen. Der Gemeindevorstand.

Die am 1. April 1916 fälligen **Brandversicherungsbeiträge** sind mit 1 Pfg. pro Einheit bis spätestens zum 8. April dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangweisen Beitreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Der Gemeindevorstand.

Reichenbrand, am 30. März 1916.